



Redaktionsstatut

- Grundsätze für den Inhalt des Amtsblatts -

vom 15.12.2020

§ 1 Name und Zweck

Die Gemeinde Gomaringen publiziert ein Amtsblatt. Die Bezeichnung lautet:
„DER GEMEINDEBOTE – Amtsblatt der Gemeinde Gomaringen“.
Der Inhalt des Amtsblatts dient der Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten.

§ 2 Art und Umfang des Amtsblatts

- 1) Das Amtsblatt ist in einen amtlichen und in einen nichtamtlichen Teil untergliedert. Der amtliche Teil steht in der Verantwortung des Bürgermeisters oder dessen Amtsvertreter. Der nichtamtliche Teil sowie die Anzeigen stehen im Verantwortungsbereich des Verlags. Der amtliche Teil ist frei von Anzeigen zu gestalten, mit Ausnahme von Anzeigen der Gemeinde Gomaringen und deren Organisationen. Der amtliche Teil und der nichtamtliche Teil sind im Gemeindeboten sichtbar voneinander abzugrenzen.
- 2) Öffentliche Bekanntmachungen, die gemäß § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen nicht im Internet bekannt gemacht werden dürfen, ortsübliche Bekanntgaben und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Gomaringen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen werden im Amtsblatt unter „Amtliche Bekanntmachungen“ aufgenommen.
- 3) Bekanntmachungen, die bereits im Internet bekannt gemacht wurden, können aufgenommen werden.

- 4) Der Umfang der Beiträge soll grundsätzlich 2000 Anschläge nicht überschreiten. Sollten die Gemeinde, Vereine, Vereinigungen und Initiativen aufgrund aktueller, besonderer Anlässe (z. B. Berichte über Feste und Vereinsjubiläen) mehr Text benötigen, ist dies rechtzeitig mit dem Verlag vorab zu klären, der Text soll jedoch grundsätzlich nicht mehr als 3000 Anschläge umfassen. Jeder Bericht darf maximal mit einem Bild versehen werden. Ausnahme: besondere Veranstaltungen, wie zum Beispiel Jubiläen, Festakte, Bürgerversammlungen etc. Darüber hinaus dürfen Vereine in der Rubrik „Vereinsnachrichten“ nur noch Hinweise auf vereinsinterne Veranstaltungen oder Berichte über Aktivitäten des Vereines veröffentlichen. Veranstaltungen, mit denen eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird (z. B. Konzerte, Feste etc) dürfen grundsätzlich nur noch über einen Anzeigenauftrag angekündigt werden (Ausnahme: Veranstaltungsseite). Jeder Verein erhält pro Jahr eine halbe Anzeigenseite im Gemeindeboten frei. Hinsichtlich der Einladung zu Jahreshauptversammlungen wird auf die satzungsmäßigen Regelungen der einzelnen Vereine verwiesen.
- 5) Wahlwerbung, Werbung für Parteien, Vereinigungen oder Listen sowie sämtliche redaktionelle Inhalte von Parteien, Wählervereinigungen, Listen oder anderen Organisationen, die politische Interessen verfolgen, sind innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten vor einer EU-, Bundestags-, Landtags-, oder Kommunalwahl im amtlichen und nichtamtlichen Teil verboten. Kostenpflichtige Anzeigen oder Einlagen sind hingegen im nichtamtlichen Teil erlaubt. Die Titelseite darf nie zu diesen Zwecken genutzt werden. (Neutralitätsgebot).
- 6) Die Titelseite steht grundsätzlich nur der Gemeinde zur Verfügung. Sollte die Gemeinde keinen Gebrauch davon machen, steht sie dem Verlag für den Abdruck von Fotos, Anzeigen der Vereine oder in bestimmten Fällen auch für örtliche Gewerbetreibende (z.B. Firmenjubiläum, Tag der offenen Tür etc.) zur Verfügung. Die Anzeigen werden den Vereinen auf das Anzeigenkontingent angerechnet.
- 7) Berichte im Sinne des § 2 sind nach Möglichkeit in digitaler Form (E-Mail, Trägermedium) direkt beim Verlag einzureichen. Der Redaktionsschluss (2 Arbeitstage vor Erscheinungstag) ist zu beachten. Sofern nur ein Text in analoger Form vorliegt, muss dieser dem Verlag bis spätestens 16.30 Uhr am Tag vor Redaktionsschluss vorliegen. Maßgeblich für eine rechtzeitige Veröffentlichung einer Vereinsmitteilung ist der Eingang beim Verlag.
- 8) Zur Entgegennahme von Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen ist das Bürgermeisteramt berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- 9) Ausgeschlossen im Amtsblatt sind Beiträge und Anzeigen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die freiheitlich-demokratische-Grundordnung, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

§ 3 Darstellung des Inhalts

- 1) Der Inhalt des Amtsblatts soll folgendermaßen gliedern werden:
 - a. Titelseite
 - b. Amtlicher Teil**
 - c. Notdienste
 - d. Amtliche Bekanntmachungen gemäß § 2 Absatz 2
 - e. Mitteilungen der Gemeindeverwaltung
 - f. Veranstaltungsseite
 - g. Öffentliche Einrichtungen
 - h. Mitteilungen anderer Ämter und Behörden
 - i. Bildung und Schulen
 - j. Nichtamtlicher Teil**
 - k. Vereine und Organisationen
 - l. Parteien, Wählervereinigungen, Fraktionen
 - m. Kirchliche Mitteilungen
 - n. Kinder und Jugendliche
 - o. Senioren und Soziales
 - p. Berichte und Informationen

- 2) Unter „Mitteilungen der Gemeinde“ sind insbesondere die Rubriken:
 - a. Das Rathaus informiert (Sitzungsberichte, Grußwort des Bürgermeisters, Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung)
 - b. Fundbüro
 - c. Inklusion vor Ort
 - d. Standesamt (Geburten, Sterbefälle, Eheschließungen, Jubilare ab dem 70. Lebensjahr und Ehejubiläen ab der goldenen Hochzeit)
 - e. Termine Abfallentsorgungzu verstehen.

- 3) Die Veranstaltungsseite umfasst alle öffentlichen Termine im Ort, die von der Verwaltung, den Vereinen und sonstigen Institutionen sowie Organisationen mitgeteilt werden. Die Gemeinde, die Vereine, Vereinigungen und Initiativen erhalten die Möglichkeit, ihre Veranstaltungen auf der Veranstaltungsseite des Verlags anzukündigen. In diesem Kalender wird nicht unterschieden zwischen vereinsinternen Veranstaltungen und Veranstaltungen mit denen eine Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist. Hinweise auf Veranstaltungen der Gemeinde, der Vereine, Vereinigungen und Initiativen sollen in der Regel nur noch einmal erfolgen.

- 4) Unter „Öffentliche Einrichtungen“ sind insbesondere die Rubriken:
 - a. Freiwillige Feuerwehr
 - b. Bibliothek
 - c. Kommunale Kindergärten
 - d. öffentliche Kinder- und Jugendarbeit.zu verstehen.

- 5) Unter Notdienste werden die Notrufnummern der Polizei 110, des Rettungsdienstes/Feuerwehr 112, des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes 116 117, die Adressen der diensthabenden Apotheken und Arztpraxen, sowie weitere Hinweise auf Notdienste veröffentlicht.
- 6) Unter der Rubrik „Mitteilungen anderer Ämter und Behörden“ sind insbesondere die Mitteilungen des Landratsamtes Tübingen, des Regierungspräsidiums Tübingen und der umliegenden Gemeinden zu verstehen.
- 7) Unter der Rubrik „Bildung und Schulen“ sind alle Mitteilungen und Berichte der örtlich ansässigen Schuleinrichtungen (auch die VHS Reutlingen und die Jugendmusikschule) zu verstehen. Umfang und Gestaltung werden zwischen der jeweiligen Schulleitung und der Gemeinde vereinbart.
- 8) Vereine und Organisationen haben ein Recht im nichtamtlichen Teil zu publizieren, wenn sie ihren Sitz in Gomaringen haben und im Vereinsregister eingetragen sind. Gleiches gilt für Parteien und Wählervereinigungen. Ausnahmen hiervon können von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden.
- 9) Parteien und Wählervereinigungen erhalten die Möglichkeit, eigene Berichte zu veröffentlichen. Das Neutralitätsgebot aus § 2 Absatz 5 vor einer Wahl muss gewahrt bleiben.
- 10) Die Fraktionen des Gemeinderats erhalten die Möglichkeit, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Das Neutralitätsgebot aus § 2 Absatz 5 findet auch hier Anwendung. Zulässig sind nur Äußerungen zu Angelegenheiten mit spezifischem Bezug zu örtlichen Angelegenheiten der Gemeinde Gomaringen und ihren Aufgaben. Unzulässig sind insbesondere Wahlaufrufe und Wahlwerbung, ferner Stellungnahmen zu landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten. Auch die Fraktionen des Ortschaftsrats erhalten die Möglichkeit, Äußerungen zu veröffentlichen. Die Beiträge der einzelnen Fraktionen sollen grundsätzlich nicht mehr als 3000 Anschläge umfassen. § 20 Absatz 3 GemO findet Anwendung. Verantwortlich für die Beiträge sind die Gemeinderatsfraktionen selbst. Die Gemeindeverwaltung hat hierauf keinen Einfluss. Jede Fraktion soll dem Verlag eine Ansprechperson für Rückfragen nennen.
- 11) Kirchen haben die Möglichkeit, auf Gottesdienste, Veranstaltungen, Feiertage und Aktivitäten hinzuweisen. Der örtliche Bezug muss gegeben sein.
- 12) Unter „Kinder und Jugendliche“ können Informationen des Kinder- und Jugendbüros und des Jugendhauses veröffentlicht werden.

- 13) Unter der Rubrik „Senioren und Soziales“ können Informationen der Sozialstation und sonstiger sozialer Einrichtungen, die kein Verein sind, veröffentlicht werden.
- 14) Unter „Berichte und Informationen“ können Firmen und Mitarbeiterjubiläen veröffentlicht werden. Auch anderweitige Glückwünsche sind möglich. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt zum 15. Dezember 2020 in Kraft.